

Hessischer Landtag
- Rechtspolitischer Ausschuss -
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen **Ihr Schreiben vom** **Unser Zeichen** **Bearbeitet von, Durchwahl**
IA 2.9 09. Juli 2020 420-HE/2/20
Drucks. 20/2967

31. August 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstiger Dokumente entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollen.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus der Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

Artikel 1 Nr. 4, Artikel 2 Nr. 6, Artikel 3 Nr. 4

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Erweiterung der Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Einzelunterbringung möchte die Nationale Stelle einleitend betonen, dass die Voraussetzung für die Unterbringung von mehr als einer Person in einem Haftraum nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Vorhandensein einer vollständig abgetrennten und gesondert entlüfteten Toilette ist.¹ Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Auch muss für eine menschenwürdige Unterbringung die Größe des Haftraums angemessen sein.² Dies ist bei jeglicher gemeinschaftlicher Unterbringung zu beachten.

Gemeinsame Unterbringung in Notlagen

Die gemeinsame Unterbringung kann nach dem Gesetzentwurf in den neugefassten Abs. 4 Nr. 5 ohne Zustimmung der Gefangenen erfolgen, wenn *„dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.“*

Die Festlegung eines maximalen Zeitraums von sechs Monaten birgt die Gefahr, dass dieser Zeitraum - der nicht unerheblich lang ist und im Einzelfall die gesamte Haftdauer umfassen kann - jeweils voll ausgenutzt wird und damit länger andauern kann, als bei der bisherigen Formulierung (gemeinsame Unterbringung nur „vorübergehend“) zulässig war. Es ist daher sicherzustellen, dass trotz des Maximalzeitraums die gemeinsame Unterbringung nur so kurz wie nötig erfolgt.

Nachträgliche Einwilligung zur gemeinsamen Unterbringung

Nach dem Gesetzentwurf soll es künftig ausreichen, wenn Gefangene die freiwillig gemeinsam in einem Haftraum untergebracht werden, dem erst nachträglich, und nicht wie bisher vorher zustimmen (vgl. die Begründung zur Änderung von Abs. 4 Nr. 2). Aus der Sicht der Nationalen Stelle soll das Prinzip der vorherigen Zustimmung beibehalten werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass Gefangene gegen ihren Willen zusammengelegt werden und dass in diesem Zuge etwa schon Einrichtung- und Besitzgegenstände verlegt,

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

² Standard der Nationalen Stelle zur Größe von Hafträumen (Jahresbericht 2019, S. 32): „Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.“

oder der ursprüngliche Haftraum bereits anderweitig belegt wird. Dann kann eine nachträgliche Einwilligung nur noch schwerlich verweigert werden. Die Einwilligung zur gemeinsamen Unterbringung muss ohne Druck von außen erfolgen. Falls die Regelung beibehalten wird, soll hinzugefügt werden, dass die Einwilligung *unmittelbar* nach der Zusammenlegung erfolgen muss und widerrufen werden kann.

Gemeinsame Unterbringung im offenen Vollzug

Zudem soll eine gemeinsame Unterbringung nach dem neugefassten Abs. 4 Nr. 5 in **Artikel 1 Nr. 4** und **Artikel 2 Nr. 6** zukünftig dann möglich sein, wenn „*die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind*“. Gefangene können damit im offenen Vollzug - soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist - grundsätzlich gemeinsam untergebracht werden. Die Regelung ist damit nur noch schwer vereinbar mit dem Prinzip, dass Einzelunterbringung weiter aufrechterhalten werden soll. Es wird hierbei keine *Ausnahmeregelung* geschaffen, sondern die gemeinsame Unterbringung kann in dieser gesamten Vollzugsform zur Regel werden. Gefangenen, auch im offenen Vollzug, muss im Grundsatz ein Rest von Privatsphäre und eine Rückzugsmöglichkeit geboten werden. Auch im Zusammenhang mit den angebotenen Behandlungsmaßnahmen ist eine Möglichkeit zum Rückzug und zur Reflektion geboten. Gerade weil die bevorstehende Entlassung im offenen Vollzug regelmäßig mit einer aussichtsreichen Prognose verbunden ist, ist es auch im Interesse der Allgemeinheit, diesen Behandlungserfolg in einer stark auf Reintegration fokussierten Vollzugsform nicht zu gefährden. Die gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum stellt für Gefangene, die dies nicht befürworten, auch im offenen Vollzug eine besondere Belastungssituation dar, die vermieden werden sollte.

Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2 Nr. 7, Artikel 3 Nr. 5, Artikel 4 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 6

Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken; „*sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.*“

Nach der Gesetzesbegründung sollen durch das Anlegen eines Mundschutzes vor allem die Verbreitung von Krankheiten, aber auch das aggressive Bespucken von anderen Gefangenen, Bediensteten oder anderen Personen unterbunden werden. Im Zuge der Covid-19-Pandemie sind Mundschutze in fast allen Anstalten verbreitet. Häufig ist hier das Personal zum Tragen verpflichtet, während meist davon ausgegangen wird, dass Gefangenen nach einer zweiwöchigen Quarantäne nicht mehr infektiös sind. Dennoch erscheint es angemessen, Gefangene in bestimmten Situationen zum Tragen eines Mundschutzes zu verpflichten.

Das Anlegen eines Mundschutzes kann nach dem Gesetzesentwurf jedoch auch zwangsweise erfolgen. Die Nationale Stelle hat von solchen Situationen lediglich im Zusammenhang mit Abschiebungen unter der Anwendung eines Body Cuffs oder eines Spuckschutzes erfahren.

Angesichts der Schwere des Eingriffs, die das zwangsweise Anbringen und Tragen eines Mundschutzes darstellt, dürfte diese Maßnahme, wenn sie weiterhin gesetzlich vorgesehen werden soll, nur bei dem Vorliegen von nur eng definierten Ausnahmetatbeständen zulässig sein, etwa zur Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen oder zur Sicherstellung der Teilnahme an Terminen, die für Gefangene unerlässlich sind.

Es müsste zudem eine Dokumentationspflicht mit einer Pflicht zur Begründung der Unerlässlichkeit der Maßnahme und einer Dokumentation der Durchführung mit aufgenommen werden. Es müsste gesetzlich geregelt werden, durch wen eine die Anordnung erfolgen darf, etwa durch die Anstaltsleitung oder durch eine Ärztin oder einen Arzt. Aufgrund der Gesundheitsrisiken wären die betroffenen Gefangenen ständig zu beaufsichtigen. In Bezug auf das zwangsweise Anlegen eines Mundschutzes ist die geplante Regelung zu unbestimmt.

Insofern die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass unter einem Mundschutz „*allgemein alle Gegenstände*“ verstanden werden können, die ein bespucken anderer Personen verhindern, ist anzumerken, dass nur geprüfte Hilfsmittel verwendet werden dürfen, die nach ihrer Beschaffenheit ein Gesundheitsrisiko für die betroffenen Gefangenen ausschließen und in deren Anwendung die ausführenden Beamten geschult sein müssen.

Im Rahmen vollzuglicher Alltagssituationen wie Behandlungs- oder Unterrichtssituationen, der Arbeit oder der Freistunde erscheint das zwangsweise Tragen eines Mundschutzes unangemessen und stigmatisierend. Vielmehr wäre es als milderer Mittel geboten, die Person dann von dem jeweiligen Angebot auszuschließen oder mittels Gesprächsangeboten und Disziplinarmaßnahmen zu reagieren.

Die Übertragung der Gesetzesänderung auch auf den Jugendarrestvollzug (Art. 5 Nr. 6 HJAVollzG) berücksichtigt nicht, dass es sich hierbei nicht um Strafhafte („Gefangene“), sondern um erzieherisch auszugestaltenden Jugendarrest („Jugendliche“) handelt und damit andere Maßstäbe gelten müssen. Im Rahmen des Jugendarrestes ist die zwangsweise Anbringung eines Mundschutzes aufgrund der Schwere des Eingriffs im besonderen Maße problematisch und soll deshalb nicht erfolgen.

Artikel 1 Nr. 11 aa), Artikel 2 Nr. 12 aa), Artikel 3 Nr. 8 aa), Artikel 4 Nr. 8 aa)

Nach der Gesetzesbegründung ist die zeitliche Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchszeit sachlich

gerechtfertigt, da es dem Gefangenen bei der Videotelekommunikation über das Sprechen hinaus möglich ist, den Kommunikationspartner zu *„sehen und über Gestik und Mimik einen umfangreicheren Kontakt aufzubauen.“*

Die Nationale Stelle begrüßt die Anpassung an die Entwicklung der Kommunikation und damit das Angebot von Videotelekommunikation. Die Videotelekommunikation kann eine wichtige Ergänzung der Kontaktmöglichkeit der Gefangenen zur Außenwelt darstellen. Allerdings ist sie in der Qualität des Kontakts mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs nicht gleichzusetzen. Der persönliche Besuch stellt, wie in der Begründung zu Art. 2 Nr. 12 aa) festgestellt wird, *„zwischenmenschlich die engste im Justizvollzug vorstellbare Form der Begegnung dar und ermöglicht aus sozialpsychologischer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels“*. Weil Sprache, Körpersprache und Stimme bei der Videotelefonie technisch nur unvollständig übertragen werden, kann Videotelefonie dem realen Besuch nicht gleichgesetzt werden und fördert dabei die erstrebten Sozialkompetenzen nur im geringeren Maße. Die Beteiligten befinden sich nicht im selben Raum und können sich zudem nicht berühren, oder auch riechen. Das zwischenmenschliche Gefühl der Nähe kann durch Videotelekommunikation nicht übermittelt werden.

Eine jedenfalls vollständige Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchszeit sollte somit nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen